

2. Steuern und Abgaben von privatem, im Empfangsstaat belegenen unbeweglichen Vermögen, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 22;
3. Nachlaß- oder Erbschaftssteuern und Abgaben vom Vermögensübergang, die vom Empfangsstaat erhoben werden, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3;
4. Steuern und Abgaben von privaten Einkünften, deren Quelle sich im Empfangsstaat befindet, sowie ähnliche Steuern;
5. Gebühren und Abgaben, die für bestimmte Dienstleistungen erhoben werden;
6. Eintragungs-, Gerichts-, Beurkundungs-, Hypotheken- und Stempelgebühren, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 22.

(2) Ein Mitglied des dienstlichen Hauspersonals, sofern es Staatsbürger des Entsendestaates ist, ist von Steuern und Abgaben auf seine Dienstbezüge befreit.

(3) Der Empfangsstaat erhebt keinerlei staatliche, regionale und kommunale Nachlaß- oder Erbschaftssteuern oder Abgaben vom Vermögensübergang für bewegliches Vermögen eines verstorbenen Angehörigen der konsularischen Vertretung oder eines seiner Familienangehörigen, das sich nur deshalb im Empfangsstaat befindet, weil sich der Verstorbene als Angehöriger der konsularischen Vertretung oder als dessen Familienangehöriger im Empfangsstaat aufhielt.

Artikel 24

(1) Der Empfangsstaat gestattet in Übereinstimmung mit seinen Rechtsvorschriften und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Einfuhr und gewährt Befreiung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, mit Ausnahme von Gebühren für die Aufbewahrung und den Transport sowie ähnliche Dienstleistungen, für

1. Gegenstände, die für den dienstlichen Gebrauch der konsularischen Vertretung bestimmt sind;
2. Gegenstände, einschließlich Kraftfahrzeuge, die für den persönlichen Gebrauch einer konsularischen Amtsperson und deren Familienangehörige bestimmt sind. Die für den Verbrauch bestimmten Gegenstände sollen die für den unmittelbaren Bedarf der betreffenden Personen erforderliche Menge nicht überschreiten.

(2) Ein Konsularangestellter und seine Familienangehörigen, sofern sie Staatsbürger des Entsendestaates sind, genießen Befreiung von Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Empfangsstaates für die in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Gegenstände, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, die für die Ersteinrichtung im Empfangsstaat bestimmt sind.

(3) Das persönliche Begleitgepäck einer konsularischen Amtsperson und ihrer Familienangehörigen ist von der Zollkontrolle befreit. Dieses Gepäck darf nur dann kontrolliert werden, wenn ernsthafte Gründe für die Vermutung bestehen, daß es andere als die in Absatz 1 Ziffer 2 genannten oder solche Gegenstände enthält, deren Ein- und Ausfuhr nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verboten ist oder die den Quarantänebestimmungen unterliegen. Eine solche Kontrolle wird nur im Beisein der konsularischen Amtsperson oder eines ihrer Familienangehörigen vorgenommen.

Artikel 25

Ein Angehöriger der konsularischen Vertretung sowie seine Familienangehörigen genießen im Empfangsstaat Bewegungs- und Reisefreiheit, vorbehaltlich der Gebiete, in die die Einreise oder der Aufenthalt auf Grund der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates eingeschränkt oder nicht gestattet ist.

Artikel 26

Ein konsularischer Angestellter oder ein Familienangehöriger einer konsularischen Amtsperson oder eines Konsularangestellten, sofern er Staatsbürger des Empfangsstaates ist oder seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, genießt nicht die in diesem Vertrag festgelegten Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten. Der Empfangsstaat übt jedoch seine Gerichtsbarkeit in bezug auf diese Personen in einer Weise aus, die die Wahrnehmung der Funktionen durch die konsularische Vertretung nicht unzulässig beeinträchtigt.

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 27

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. die Rechte und Interessen des Entsendestaates, seiner Staatsbürger und juristischen Personen zu vertreten;
2. zur Entwicklung der Handelsbeziehungen, der ökonomischen, kulturellen und wissenschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat beizutragen;
3. auf andere Art und Weise die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Vertrages zu fördern.

Artikel 28

(1) Eine konsularische Amtsperson darf ihre konsularischen Funktionen nur im Konsularbezirk ausüben. Die Ausübung konsularischer Funktionen außerhalb des Konsularbezirkes bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Empfangsstaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen

1. an die zuständigen örtlichen Organe im Konsularbezirk und
2. sofern und in dem Umfang, wie es die Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Empfangsstaates zulassen, an die zuständigen zentralen Organe des Empfangsstaates wenden.

Artikel 29

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates Staatsbürger des Entsendestaates ohne besondere Vollmacht vor den Organen des Empfangsstaates zu vertreten oder Maßnahmen zu deren Vertretung zu treffen, wenn diese wegen Abwesenheit oder aus anderen triftigen Gründen ihre Rechte und Interessen nicht rechtzeitig wahrnehmen können. Dies trifft auch auf die Vertretung juristischer Personen des Entsendestaates zu. Die Vertretung gilt als beendet, wenn die Vertretenen ihre Bevollmächtigten bestimmen oder die Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen selbst übernehmen.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. Staatsbürger des Entsendestaates zu registrieren;
2. in Staatsbürgerschaftsfragen entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Anträge entgegenzunehmen und Dokumente auszustellen oder auszuhändigen;
3. für Staatsbürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verändern, zu verlängern, zu erneuern, ungültig zu machen und einzuziehen;
4. Visa zu erteilen.